

Synopsis  
Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg  
aktuelle Fassung – Entwurf Neufassung

Stand: 13.03.2017

<b>aktuelle Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg</b>	<b>Entwurf Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg</b>
<i>Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg folgende Hauptsatzung beschlossen:</i>	<i>Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am ..... folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</i>
<b><u>I. Die Gemeinde</u></b>	<b><u>I. Die Gemeinde</u></b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>§ 1 Name und Sitz</b>
(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Friedeburg“.  (2) Die Verwaltung der Gemeinde hat ihren Sitz in der Ortschaft Friedeburg.	(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Friedeburg“.  (2) Die Verwaltung der Gemeinde hat ihren Sitz in der Ortschaft Friedeburg.
<b>§ 2 Wappen, Farben und Siegel</b>	<b>§ 2 Wappen, Farben und Siegel</b>
(1) Das Wappen der Gemeinde Friedeburg zeigt:  „In Silber eine rote Zinnenmauer, in der Mitte ein Burgtor mit Treppengiebel. Im offenen silbernen Tor einen schwarzen, rotbewehrten Doppeladler“.  (2) Die Farben der Gemeinde Friedeburg sind Rot und Silber.  (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Friedeburg-Landkreis Wittmund“.  (4) Die Gemeindeflagge zeigt in drei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Rot, Silber und Rot, auf dem silbernen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben,	(1) Das Wappen der Gemeinde Friedeburg zeigt:  „In Silber eine rote Zinnenmauer, in der Mitte ein Burgtor mit Treppengiebel. Im offenen silbernen Tor einen schwarzen, rotbewehrten Doppeladler“.  (2) Die Farben der Gemeinde Friedeburg sind Rot und Silber.  (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Friedeburg-Landkreis Wittmund“.  (4) Die Gemeindeflagge zeigt in drei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Rot, Silber und Rot, auf dem silbernen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben,

<p>in den beiden roten Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Gemeindewappen.</p> <p>(5) Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemeindepensens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.</p> <p>(6) In den Ortschaften können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.</p>	<p>in den beiden roten Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Gemeindewappen.</p> <p>(5) Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemeindepensens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.</p> <p>(6) In den Ortschaften können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ortschaften und Ortsteile</b></p> <p>(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden 10 Gemeindeteilen, die die Bezeichnung „Ortschaft“ führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dose/Abickhufe</li> <li>- Bentstreek</li> <li>- Etzel</li> <li>- Friedeburg</li> <li>- Hesel</li> <li>- Horsten</li> <li>- Marx</li> <li>- Reepsholt/Hoheesche</li> <li>- Wiesede</li> <li>- Wiesedermeer</li> </ul> <p>(2) Die übrigen Gemeindeteilbezeichnungen werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ortschaften und Ortsteile</b></p> <p>(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden 10 Gemeindeteilen, die die Bezeichnung „Ortschaft“ führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dose/Abickhufe</li> <li>- Bentstreek</li> <li>- Etzel</li> <li>- Friedeburg</li> <li>- Hesel</li> <li>- Horsten</li> <li>- Marx</li> <li>- Reepsholt/Hoheesche</li> <li>- Wiesede</li> <li>- Wiesedermeer</li> </ul> <p>(2) Die übrigen Gemeindeteilbezeichnungen werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ortsvorsteher(innen)</b></p> <p>(1) Für die in § 3 Abs. 1 genannten Ortschaften wird je eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppen angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ortsvorsteher(innen)</b></p> <p>(1) Für die in § 3 Abs. 1 genannten Ortschaften wird je eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppen angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin <b>bzw.</b> der Bürgermeister lädt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.</p>

## § 5

### Aufgaben der Ortsvorsteher(innen)

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.

(2) Im einzelnen obliegen den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern folgende Aufgaben und zu Buchstaben a) bis c) die unverzügliche Meldung an die Gemeindeverwaltung, sobald Handlungsbedarf besteht:

- a) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfaßt die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand, auch in Hinblick auf Schneeräumung und Winterstreudienst. Bei Gefahr im Verzuge hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die erforderlichen Abhilfemaßnahmen unverzüglich selbst anzuordnen.
- b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
- c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Schulanlagen, Sportanlagen, Kindergärten, Schaugräben, Abwasseranlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
- d) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist, insbesondere auch Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden.
- e) Ausgabe von ihnen überlassenen Antragsvordrucken sowie die Berechtigung, Anträge in Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen und die Weiterleitung der Anträge an die Gemeindeverwaltung.
- f) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln.

## § 5

### Aufgaben der Ortsvorsteher(innen)

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.

(2) Im einzelnen obliegen den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern folgende Aufgaben und zu Buchstaben a) bis c) die unverzügliche Meldung an die Gemeindeverwaltung, sobald Handlungsbedarf besteht:

- a) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand, auch in Hinblick auf Schneeräumung und Winterstreudienst. Bei Gefahr im Verzuge hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die erforderlichen Abhilfemaßnahmen unverzüglich selbst anzuordnen.
- b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
- c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Schulanlagen, Sportanlagen, Kindergärten, Schaugräben, Abwasseranlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
- d) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist. ~~insbesondere auch Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden.~~
- e) Ausgabe von ihnen überlassenen Antragsvordrucken sowie die Berechtigung, Anträge in Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen und die Weiterleitung der Anträge an die Gemeindeverwaltung.
- f) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln.

<p>g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.).</p> <p>h) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können die Zählungen selbst vornehmen oder besondere Zähler damit beauftragen.</p> <p>i) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung.</p> <p>j) Beratung der Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.</p> <p>k) Repräsentative Vertretung der Ortschaft; wenn von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dazu beauftragt. Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen werden, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Fragen, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Planung und Durchführung von größeren Investitionsvorhaben,</p> <p>b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz,</p> <p>c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,</p> <p>d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde,</p> <p>f) Änderung der Grenzen der Ortschaft,</p>	<p>g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.).</p> <p>h) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können die Zählungen selbst vornehmen oder besondere Zähler damit beauftragen.</p> <p>i) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung.</p> <p>j) Beratung der Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.</p> <p>k) Repräsentative Vertretung der Ortschaft; wenn von der Bürgermeisterin <b>bzw.</b> dem Bürgermeister dazu beauftragt. Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften, die von der Bürgermeisterin <b>bzw.</b> dem Bürgermeister wahrgenommen werden, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.</p> <p><b>l) Die Mithilfe bei Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Gemeinde.</b></p> <p>(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Fragen, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Planung und Durchführung von größeren Investitionsvorhaben,</p> <p>b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz,</p> <p>c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,</p> <p>d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde,</p> <p>f) Änderung der Grenzen der Ortschaft,</p>
---	--

<p>g) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen.</p> <p>Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuß oder in einem Ratsausschuß hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Recht, gehört zu werden.</p>	<p>g) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen.</p> <p>Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Recht, gehört zu werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>II. Der Rat der Gemeinde</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Rates</b></p> <p>(1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Abs. 1 NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.</p> <p>(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt. Die Befugnis, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, darüber hinaus dem Verwaltungsausschuß übertragen.</p> <p>(3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Sinne des § 40 Abs.1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 1.500,00 EUR nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuß.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>II. Der Rat der Gemeinde</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Rates</b></p> <p>(1) Der Rat beschließt über die ihm nach <b>§ 58 Abs. 1 NKomVG</b> zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.</p> <p>(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des <b>§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG</b> beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt. Die Befugnis, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR der Bürgermeisterin <b>bzw.</b> dem Bürgermeister, darüber hinaus dem Verwaltungsausschuss übertragen.</p> <p>(3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin <b>bzw.</b> dem Bürgermeister im Sinne des <b>§ 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG</b>, deren Vermögenswert 1.500,00 EUR nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fraktionen und Gruppen</b></p> <p>(1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.</p> <p>(2) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.</p> <p>(3) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.</p> <p>(4) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fraktionen und Gruppen</b></p> <p>(1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion <b>bzw.</b> Gruppe zusammenschließen.</p> <p>(2) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.</p> <p>(3) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.</p> <p>(4) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe</p>

<p>zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.</p> <p>(5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden anzugeben. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.</p>	<p>zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach <b>dem NKomVG</b>.</p> <p>(5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden anzugeben. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin <b>bzw.</b> des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.</p> <p><b>(2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Satzes 1 nicht entsprochen wird.</b></p> <p><b>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Friedeburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)</b></p> <p><b>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</b></p> <p><b>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anre-</b></p>

<p>(2) Die Anregungen und Beschwerden sind spätestens 4 Monate nach Eingang bei der Gemeinde im Rat oder, falls der Rat die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen hat, in diesem zu behandeln.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich nach Behandlung der Angelegenheit im Rat oder Verwaltungsausschuß über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>gungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p>(7) Die Anregungen und Beschwerden sind spätestens 4 Monate nach Eingang bei der Gemeinde im Rat oder, <b>bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses</b>, in diesem zu behandeln.</p> <p>(8) Die Bürgermeisterin <b>bzw.</b> der Bürgermeister hat die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich nach Behandlung der Angelegenheit im Rat oder Verwaltungsausschuss über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.</p> <p><b>(9) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>III. Ausschüsse des Rates</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Aufgaben der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach § 51 NGO.</p> <p>(2) Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>III. Ausschüsse des Rates</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Aufgaben der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach <b>§ 71 NKomVG</b>.</p> <p>(2) Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>IV. Der Verwaltungsausschuß</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsausschuß</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Beschlüsse des Rates vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>IV. Der Verwaltungsausschuss</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsausschuss</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin <b>bzw.</b> dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach <b>§ 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG</b>.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.</p>

<p>(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.</p>	<p>(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>V. Geschäftsordnung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung</b></p> <p>Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>V. Geschäftsordnung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung</b></p> <p>Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 <b>NKomVG</b> gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>VI. Bürgermeisterin/Bürgermeister</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr/ihm nach § 62 NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Unterrichtung der Presse erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>VI. Bürgermeisterin/Bürgermeister</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin <b>bzw.</b> der Bürgermeister ist zuständig für die ihr/ihm nach <b>§ 58 NKomVG</b> oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin <b>bzw.</b> den Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Unterrichtung der Presse erfolgt durch die Bürgermeisterin <b>bzw.</b> den Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Repräsentative Vertretung</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/in vertreten.</p> <p>(2) Allgemeine Vertretung</p> <p>Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, an deren oder dessen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Repräsentative Vertretung</p> <p>Die Bürgermeisterin <b>bzw.</b> der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach <b>§ 81 Abs. 2 NKomVG</b> durch eine/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.</p> <p>(2) Allgemeine Vertretung</p> <p>Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin <b>bzw.</b> des Bürgermeisters, an deren oder dessen</p>

<p>Stelle bei Verhinderung die ranghöchste dienstälteste Beamtin bzw. der ranghöchste dienstälteste Beamte der Gemeinde tritt.</p>	<p>Stelle bei Verhinderung die ranghöchste dienstälteste Beamtin bzw. der ranghöchste dienstälteste Beamte der Gemeinde tritt.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>VII. Verwaltungsgeschäfte</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verwaltung</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist.</p> <p>(2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erläßt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>VII. Verwaltungsgeschäfte</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verwaltung</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte <b>und Beschäftigte</b> erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin <b>bzw.</b> der Bürgermeister ist.</p> <p>(2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und ggf. mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzumachen, Verordnungen aufgrund des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes außerdem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen und <b>Genehmigungen von Flächennutzungsplänen</b> werden in vollem Wortlaut im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt gemacht.</p> <p>(2) <b>Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass die Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen</b> an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht <del>während der Dienststunden</del> ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.</p> <p>(3) <b>Zeit und Ort der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden mit allen zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ und durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen beim Rathaus und in den Ortschaften veröffentlicht.</b></p>

<p>(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen sind im „Anzeiger für Harlingerland“ zu veröffentlichen.</p>	<p>(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, <b>soweit nichts anderes vorgeschrieben ist</b>, durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige <b>öffentliche</b> Bekanntmachungen <b>werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>VIII. Einwohnerversammlungen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einwohnerversammlungen</b></p> <p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, für Teile des Gemeindegebietes, für Ortschaften oder für Teile von Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 14 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>VIII. Schlußbestimmungen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01. Nov. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.12.1972 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>IX. Schlussbestimmungen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am <b>01. Mai 2017</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom <b>26.09.1996</b> mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.</p>